

1546/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Parfuss und Genossen haben am 28.11.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1549/J betreffend "Umsetzung der EU-Richtlinie über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen (Abl. L 365/34)" gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 2

Die geplanten Regelungen dienen im wesentlichen der Umsetzung der EU-Verbrennungsrichtlinie. Abweichungen zur EU-Richtlinie bestehen insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten und der Ausgestaltung der Eingangskontrolle.

Da nicht alle Emissionsgrenzwerte der EU-Richtlinie dem Stand der Technik entsprechen, würde eine Übernahme dieser Grenzwerte aus der Sicht des Umweltschutzes einen Rückschritt gegenüber dem gegenwärtigen Schutzniveau der nationalen Regelungen bedeuten und hätte die Verschlechterung der bestehenden Emissionsituation zur Folge. Außerdem sieht die EU-Richtlinie keinen Emissionsgrenz-

wert für NO^x vor; ein dem Stand der Technik entsprechender Grenzwert wurde in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Die Ausgestaltung der Eingangskontrolle orientiert sich an den Standards der ÖNORM S 21 10 über die analytische Beurteilung von Abfällen. Anzumerken ist, daß strengere Regelungen auf Grund des EU-Rechtes möglich sind.

ad 3 und 4

Der Begutachtungsentwurf der Verbrennungsverordnung sieht Emissionsgrenzwerte für NO_x vor, welche den Standards der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen entsprechen. Unter Berücksichtigung der produktionsspezifischen Besonderheiten der Zementerzeugung werden in den laufenden Verhandlungen Sonderbestimmungen für Zementanlagen diskutiert.

ad 5

Österreich	500 bis 1000 (ZementVO)
Deutschland	500 bis 800
Schweiz	800
Norwegen	800
Italien	1000
Kroatien	keine Grenzwerte (Mai 1995)
Slowakei	1300 bis 1800
Slowenien	1300 bis 1800
Tschechien	1800
Ungarn	75 kg/Stunde (Werk Labatlan)

Angaben in mg/Nm³

Zu betonen ist, daß gerade in den ehemaligen Oststaaten derzeit strengere Grenzwerte für Neuanlagen und Übergangsfristen für Altanlagen überlegt werden.

ad 6 bis 10

Der Geltungsbereich des Verordnungsentwurfs beschränkt sich auf den Fall der Verbrennung von gefährlichen Abfällen, der Einsatz von Abfällen als Rohmaterialien im Produktionsprozeß wird davon nicht umfaßt.

Derzeit werden gefährliche Abfälle in einer Größenordnung von einigen tausend Tonnen in Zementanlagen eingesetzt. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Altöle, die nicht den Kriterien des AWG für Altöle entsprechen, sowie um halogenfreie Lösemittel.

Altreifen, Altöle, die den Kriterien des § 21 AWG entsprechen, sowie Kunststoffe sind keine gefährlichen Abfälle und werden vom vorliegenden Verordnungsentwurf nicht erfaßt.